

Postanschrift: Gemeindeganzlei
Postfach, 5736 Burg
Schalter: Gemeindeverwaltung
Hauptstrasse 42, 5737 Menziken
Telefon 062 765 78 65
E-Mail kanzlei@burg-ag.ch
Internet www.burg-ag.ch

Gemeinderat Burg
Hauptstrasse 42
5737 Menziken

Meldeformular für Einzelanlässe (gemäss § 6 Gastgewerbeverordnung) (mit und ohne Spirituosen)

Das Formular muss **mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung** gut leserlich und vollständig ausgefüllt an den Gemeinderat Burg eingereicht werden.

Grossanlässe wie Jugend- und Dorffeste bedürfen einer speziellen Bewilligung durch den Gemeinderat. Primär sind die sicherheitsrelevanten Punkte zu klären. Mit separatem Gesuch (Brief) sind folgende Unterlagen einzureichen: Informationen über Anzahl erwarteter Besucher, Verkehrskonzept, Sicherheitskonzept, Information über zertifizierten und im Kanton Aargau anerkannten Sicherheitsdienst. Zudem sind die Anforderungen der Schall- und Laserverordnung (SLV) zu beachten.

Anlass:

Ort:

1. Veranstalter/in (private Angaben)

Name, Vorname, Geb.-Datum:

Adresse / PLZ / Ort:

Heimatort/Staat/Ausweis:

Telefon / Mobile:

E-Mail:

2. Daten und Betriebszeiten

Datum: _____ von _____ bis _____ Uhr

Datum: _____ von _____ bis _____ Uhr

Datum: _____ von _____ bis _____ Uhr

Datum: _____ von _____ bis _____ Uhr

3. Art des Betriebes / Angebot

- Ausschank (Wirtetätigkeit)
 Spirituosen ja

- Verkauf
 Spirituosen nein

Rückseite beachten!

Der/die Veranstalter/in nimmt ausdrücklich Kenntnis von folgenden gesetzlichen Bestimmungen:
Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 136 Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Kantonales Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)

§ 1 Abs. 1 Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.

§ 1 Abs. 2 Verboten sind insbesondere die Abgabe von:
a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendlichen unter 16 Jahren;
b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkenen;
d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.

§ 5 In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

Besonders zu beachten sind im rechtlichen Zusammenhang die Alcopops (Mischgetränke)!

Der/die Veranstalter/in verpflichtet sich mit seiner/ihrer Unterschrift, dass das Verkaufs- und Servicepersonal über die gesetzlichen Bestimmungen genau instruiert wird.

Ort, Datum

Unterschrift (Gesuchsteller/in)

Verfügung / Bewilligung für den Ausschank/Verkauf von Spirituosen an Einzelanlässen

Der Gemeinderat Burg erteilt dem/der auf der Vorderseite aufgeführten Veranstalter/in am beantragten Datum für den vorstehend erwähnten Anlass gestützt auf § 9 des Gastgewerbegesetzes (GGG) und § 22 der Gastgewerbeverordnung (GGV) die Bewilligung für den Ausschank und Verkauf von Spirituosen.

Gebühren

Die Höhe der Gebühr und Abgabe richtet sich nach §§ 10 und 11 GGG und §§ 23 und 24a GGV.

Bewilligungsgebühr CHF _____
Spirituosenabgabe CHF _____

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Departement Gesundheit und Soziales, Bachstrasse 15, 5001 Aarau**, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu unterzeichnen ist, muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h. es ist
a) anzugeben, wie das Departement Gesundheit und Soziales entscheiden soll, und
b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, die den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d. h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

5736 Burg,

Namens des Gemeinderates

Beilagen:

- Rechnung
- Merkblätter DGS Nr. 5, 21 & 24

Marcel Schuller Viktor Würigler
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Kopie an:

- Amt für Verbraucherschutz, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
- Regionalpolizei aargauSüd, Bahnhofstrasse 5b, 5734 Reinach